

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
Stabsstelle 2 - Presse-,
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung



6. Änderung vom 24.06.2014 der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister vom 13.10.2004

Aufgrund der §§ 41 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV NW 2023) und des § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 04.10.1999, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 24.06.2014 folgende Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister beschlossen:

Art. I

In § 1 – Bildung von Ausschüssen wird die Anzahl der Ausschussmitglieder bei den Ziffern 2 – Rechnungsprüfungsausschuss, 3 – Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste, 6 – Wahlprüfungsausschuss und 9 – Ausschuss für Gebäudewirtschaft von bisher sechs stimmberechtigten Mitgliedern auf nunmehr sieben stimmberechtigte Mitglieder erhöht. Zudem erhöht sich bei Ziffer 4 – Jugendhilfeausschuss die Zahl der beratenden Mitglieder auf nunmehr 13. Ziffer 8 – Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur wird um 3 beratende Mitglieder gem. § 85 Abs. 2 SchulG ergänzt.

Ferner wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

§ 1 Bildung von Ausschüssen

Der Rat der Stadt bildet folgende Ausschüsse und bestimmt die jeweilige Anzahl ihrer Mitglieder:

A) Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung:

Stärke:

1. Hauptausschuss:

15 Ratsmitglieder und der Bürgermeister sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 **und 11** GO NRW.

2. Rechnungsprüfungsausschuss:

7 Ratsmitglieder sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 **und 11** GO NRW.

3. Betriebsausschuss:

7 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 4 Ratsmitglieder und maximal 2 sachkundige Bürger) sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 **und 11** GO NRW.

B) Pflichtausschüsse nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften:

Stärke:

4. Jugendhilfeausschuss:

10 stimmberechtigte Mitglieder (davon 6 Personen, die Ratsmitglieder oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sind, zuzüglich 4 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Alsdorf wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden; die Zahl der Ratsmitglieder soll die Zahl der übrigen Mitglieder übersteigen) und **13 beratende Mitglieder**.

5. Wahlausschuss:

7 stimmberechtigte Mitglieder (davon 6 Beisitzer - Ratmitglieder - und der Wahlleiter).

6. Wahlprüfungsausschuss:

7 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 4 Ratsmitglieder und maximal 2 sachkundige Bürger) sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

C) Gesetzlich nicht vorgeschriebene Ausschüsse:

Stärke:

7. Ausschuss für Stadtentwicklung:

15 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 8 Ratsmitglieder und maximal 7 sachkundige Bürger), 4 sachkundige Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO NW sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

8. Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur:

15 stimmberechtigte Mitglieder ((mindestens 8 Ratsmitglieder und maximal 7 sachkundige Bürger), 3 sachkundige Einwohner **gemäß § 58 Abs. 4 GO NW, 3 beratende Mitglieder gemäß § 85 Abs. 2 SchulG** sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

9. Ausschuss für Gebäudewirtschaft:

7 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 4 Ratsmitglieder und maximal 2 sachkundige Bürger) sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

Die Zahl der sachkundigen Bürger nach § 58 Abs. 3 GO NRW mit Stimmrecht ist für jede Fraktion auf zwei Personen pro Ausschuss beschränkt. Sie darf insgesamt nicht die Zahl der Ratsmitglieder in einem Ausschuss übersteigen.

Art. II

Diese 6. Änderung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Alsdorf, den 26.06.2014

Im Auftrag

gez. Hermanns
Assessor jur.



Öffentliche Bekanntmachung

der 1. Sitzung des Ausschusses für Gebäudewirtschaft am Dienstag, 16.09.2014,
18:00 Uhr, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bestellung von Schriftführerinnen und Schriftführern für die Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Alsdorf
3. Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürger Herrn Hans-Gerd Rügamer, Johann-Josef Kuntz und Marius Sapletta mit Stimmrecht im Sinne des § 58 Abs. 3 GO NRW und Einführung und Verpflichtung der beratenden Mitglieder Herrn Hans Goerenz und Frank Breuer nach § 58 (1) Satz 7 GO NRW
4. Fragestunde für Einwohner der Stadt Alsdorf gem. § 17 der Geschäftsordnung
5. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in den letzten Sitzungen des Ausschusses für Gebäudewirtschaft gefassten Beschlüsse
6. Sachstandsbericht der GSG Grund- und Stadtentwicklung GmbH zu laufenden und noch durchzuführenden Maßnahmen im Haushaltsjahr 2014
7. Bewirtschaftung der Stadthalle durch die FOGA;
hier: Feststellung des Rechnungsergebnisses 2013
8. Anfragen und Mitteilungen

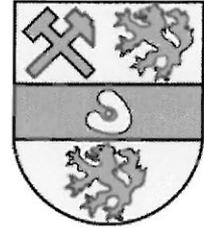
Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in den letzten Sitzungen des Ausschusses für Gebäudewirtschaft gefassten Beschlüsse
2. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 01.09.2014

Gez. F. Krämer
Vorsitzender des Ausschusses für
Gebäudewirtschaft

gez. Geßner
Schriftführerin



Öffentliche Bekanntmachung

der 1. **Sitzung des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Technische Dienste am Dienstag, 09.09.2014, 18:00 Uhr**, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bestellung von Schriftführern für die Sitzungen des Betriebsausschuss des Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf
3. Einführung und Verpflichtung des sachkundigen Bürger Herrn Marius Sapletta im Sinne des § 58 Abs. 3 GO NRW und Herrn Frank Breuer als beratendes Mitglied im Sinne des § 58 1 Satz 7 GO NRW.
4. Fragestunde für Einwohner
5. Bericht der Betriebsleitung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
6. Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Technische Dienste der Stadt Alsdorf -Beratung und Beschlussfassung- hier:
 - a) Jahresabschluss zum 31.12.2013 und Lagebericht 2013
 - b) Ergebnisverwendung 2013 und
 - c) Entlastung der Betriebsleitung
7. II. Quartalsbericht 2014
8. Stand der Baumaßnahmen
9. Ökologischer Abfallwirtschaftsplan des Landes NRW hier: Antrag der GRÜNEN vom 17.03.2014
10. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Betriebsleitung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
hier: Ertüchtigung Baubetriebshof II. Bauabschnitt - Tiefbauarbeiten
3. Benennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2014
4. Auftragsvergabe für die Kanalzustandserfassung 2014 / 2015 im Stadtgebiet Alsdorf"
5. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, den 26.08.2014

gez. Steinbusch
Vorsitzender des Betriebsausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 182 – 2. Änderung – Schaufenberger Straße

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

In dieser Sitzung am 26.08.2014 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossen, den Bebauungsplan Nr.182 – 2. Änderung – Schaufenberger Straße gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Stadtteiles Alsdorf-Schaufenberg und umfasst den Standort des „Business Park Alsdorf Schaufenberg“. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 182 - 2. Änderung bezieht sich auf eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 182, die den gesamten Bereich nördlich der Max-von-Laue-Straße und der Josef-von-Fraunhofer-Straße umfasst. Westlich wird das Plangebiet durch die Otto-Hahn-Straße sowie die Spessertstraße räumlich von der angrenzenden Wohnbebauung des Stadtteils Schaufenberg getrennt. Östlich grenzt das Plangebiet an den seit dem 30.09.2010 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 301 – Erweiterung Gewerbegebiet Schaufenberg, nördlich wird das Plangebiet durch landwirtschaftlich genutzte Flächen abgeschlossen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 41,9 ha.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 182 – Gewerbegebiet Alsdorf-Ost liegt im Bereich des heutigen „Business Park Alsdorf Schaufenberg“. Das Gewerbegebiet ist bereits in den 60er Jahren entstanden, ist heute überwiegend bebaut und weist eine stabile Struktur auf. Das Konzept des „Business Park Alsdorf Schaufenberg“ sieht die Schaffung eines zukunftsfähigen Gewerbegebietes vor, welches durch attraktive Nutzungsstrukturen in Verbindung mit einer qualitativ hochwertigen Architektur und Außenanlagengestaltung zur Adressbildung beiträgt. Auch im Kontext der Gesamtstadt kommt der städtebaulichen Entwicklung des „Business Park Alsdorf Schaufenberg“ aufgrund seiner exponierten und verkehrsgünstigen Lage am östlichen Stadteingang eine herausragende Rolle zu.

Das Gewerbegebiet im Bereich des heutigen „Business Park Alsdorf Schaufenberg“ ist ursprünglich vor dem Hintergrund abnehmender Arbeitsplätze im Bereich des Bergbaus entstanden. Mit der Schaffung neuer, zukunftsfähiger Arbeitsplätze konnte so ein wesentlicher Beitrag zur Bewältigung des Strukturwandels geschaffen werden. Der Bebauungsplan Nr. 182 – Gewerbegebiet Alsdorf-Ost wurde aufgrund der hohen Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen mit dem Ziel aufgestellt, die notwendigen Flächen für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe bereitzuhalten.

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 182 – 2. Änderung – Gewerbegebiet Alsdorf-Ost ist es, den zentralen gewerblich genutzten Bereich entlang der Max-Planck-Straße als klassisches Gewerbegebiet zur Stärkung und Sicherung der allgemein zulässigen Nutzungen wie nicht erheblich belästigendem Gewerbe, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben sowie Geschäfts- und Büronutzungen zu sichern und gleichzeitig vor möglichen Verdrängungsprozessen durch konkurrierende Nutzungen zu schützen. Weiterhin soll mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes, die aktuelle Entwicklung im Gebiet abgebildet werden. Mit einem Branchenmix aus dem Auto- und IT-Gewerbe sowie der Pharmazie- und Logistikbranche, seinem äußeren Erscheinungsbild und der verkehrsgünstigen Lage, handelt es sich um einen attraktiven Gewerbegebietsstandort, für den auch noch künftig Fortentwicklungsabsichten bestehen.

Veränderungen in der Zusammensetzung der Nutzung, etwa durch eine sukzessive Ansiedlungen von Einzelhandel, Vergnügungsstätten bzw. Bordellen und bordellartigen Betrieben, führen zu einer schleichenden Gebietsveränderung und teilweise nicht steuerbaren Veränderungen der Nutzungsart sowie einer Verdrängung bestehender, gewerblicher Nutzungen. Die Stadt Alsdorf hat sich bereits mit der Problematik konkurrierender Nutzungen in Gewerbegebieten befasst und in diesem Zusammenhang ein Einzelhandel- sowie ein Vergnügungsstättenkonzept erstellt. Um die vorhandene stabile Struktur zu wahren sowie der Verdrängung klassischer Gewerbegebietsnutzung in exponierter Lage entgegenzuwirken und städtebauliche Fehlentwicklungen im Sinne eines Trading-Down-Effekts abzuwenden, sollen künftig neben Einzelhandel und Vergnügungsstätten auch Bordelle und bordellartige Nutzungen im Änderungsbereich ausgeschlossen werden.

Neben den genannten Festsetzungen zu Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellartigen Einrichtungen soll mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 182 ebenso die Anpassung an die Vorgaben des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes (BBE, 2008) erfolgen. So sollen unkontrollierbare Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben verhindert, gleichzeitig jedoch Handwerks- und Gewerbebetrieben die Möglichkeit gegeben werden, funktional untergeordneten Einzelhandel mit dem Produktionsbetrieb angemessen zu verknüpfen.

Weiterhin soll das Gewerbegebiet nach „Abstandserlass“ gegliedert werden, um eine Beeinträchtigung angrenzender, empfindlicherer Nutzungen auszuschließen.

Zum Bebauungsplan Nr. 182 -2. Änderung – Schaufenberger Straße liegen bereits folgende wesentliche umweltbezogene Informationen vor:

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 182 "Gewerbegebiet Alsdorf Ost" – 2. Änderung, Stadt Alsdorf, August 2014:

Insgesamt ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter zu rechnen, da es sich bei dem Plangebiet um einen bestehenden Gewerbestandort handelt und die hiesige Planung insofern keinen Eingriff in die Natur und Landschaft vorbereitet. Ebenso sind hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern keine verbleibenden, erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei baulichen Maßnahmen im Bereich von Altlastenverdachtsflächen die StädteRegion Aachen zu beteiligen ist.

Darüber hinaus können folgende, umweltbezogenen Stellungnahmen eingesehen werden:

Behördenstimmungen:

- Städtereion Aachen (Sachbezüge: Bodenschutz / Altlasten, Gewässerschutz)
- Kreisverwaltung Düren (Sachbezug: Immissionsschutz)
- Wasserverband Eifel-Ruhr (Sachbezug: Wasser)

Der Bebauungsplan Nr. 182 -2. Änderung – Schaufenberger Straße einschließlich der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

15.09.2014 bis 17.10.2014

im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegte Bauleitpläne sind auch außerhalb dieser Zeiten im Flurbereich des Fachgebietes 2.1 - Bauleitplanung, 6.Etage, einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

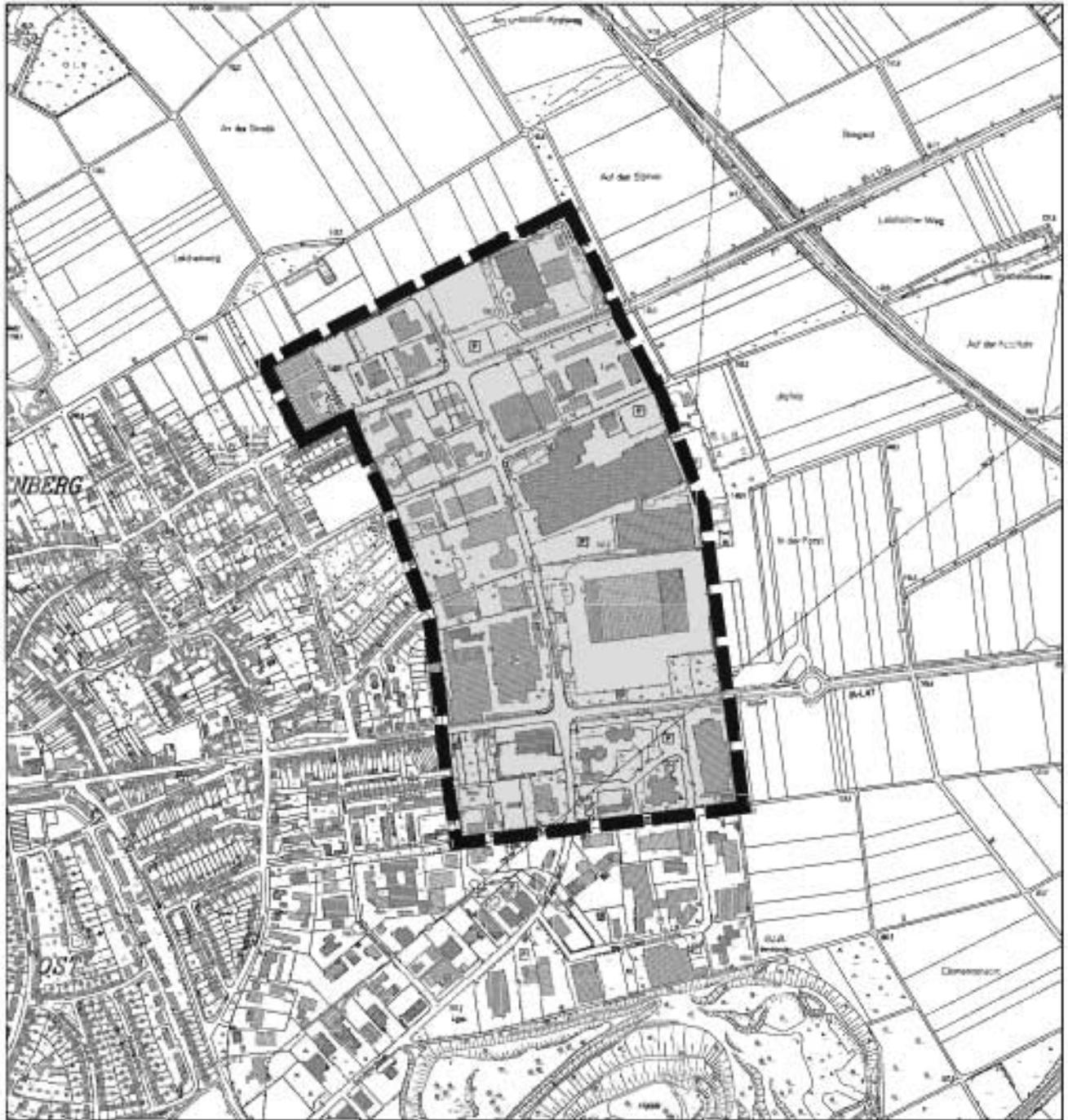
Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hiermit wird die Frist der Offenlage öffentlich bekannt gemacht.

Alsdorf, 03.09.2014

In Vertretung:
gez.

Lo Cicero-Marenberg
Technische Beigeordnete



PLANGEBIET		
	BEBAUUNGSPLAN 182	
	2. ÄNDERUNG	
	GEWERBEGEBIETE ALSDORF-OST	MASSTAB 1:10.000

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 340 – Am Ginsterberg

Bekanntmachung der 2. öffentlichen Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB

In der Sitzung am 26.08.2014 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 340 – Am Ginsterberg gem. § 4 a Abs. 3 BauGB ein zweites Mal öffentlich auszulegen. Die erste Offenlage fand in der Zeit vom 16.06.2014 bis 18.07.2014 statt. Der Forderung der Unteren Landschaftsbehörde folgend, wurde zwischenzeitlich ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt. Die damit einhergehenden Planänderungen erfordern eine erneute öffentliche Auslegung.

Die Planaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Broicher Siedlung und umfasst die Grundstücke Gemarkung Alsdorf, Flur 65, Flurstücke 390, 434, 440 und einen Teil des Flurstücks 387. Im Süden und im Südosten grenzt das Plangebiet an die bestehende Wohnbebauung der Straße „Am Ginsterberg“ und im Westen an einen Wirtschaftsweg, der parallel zur „Osterfeldstraße“ verläuft. Westlich dieses Wirtschaftsweges liegt ein Kinderspielplatz. Im Norden und im Nordosten wird die Plangebietsgrenze entlang einer ehemals als Kiesgrube genutzten Fläche geführt, die heute als landwirtschaftliche Nutzfläche dient. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,4 ha.

Entsprechend den Zielen des Flächennutzungsplanes soll durch den Bebauungsplan Nr.340 die Broicher Siedlung im östlichen Bereich arrondiert und hier eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden. Zur Befriedigung der nach wie vor hohen Nachfrage nach Wohnbauland sollen in attraktiver Lage Wohngrundstücke angeboten werden, die insbesondere der Eigentumsbildung junger Familien dienen. Durch die Ausweisung von Wohnbauflächen angrenzend an die Broicher Siedlung soll zudem der Überalterung der Siedlung entgegengewirkt und die Auslastung der örtlichen Infrastruktur gewährleistet werden. Gleichzeitig werden innerhalb des Plangebietes Wohnungen für Senioren angeboten. Damit sollen insbesondere Bewohner der Broicher Siedlung die Möglichkeit erhalten, im Falle der Aufgabe ihres Einfamilienhauses aus Altersgründen dennoch innerhalb der Siedlung zu verbleiben.

Das Plangebiet soll in Anlehnung an die bestehende Baustruktur der Broicher Siedlung zu einer hochwertigen und überschaubaren Nachbarschaft mit Einzel- und Doppelhäusern und zwei Mehrfamilienhäusern entwickelt werden. Das Baugebiet wird durch eine mit einer Wendeanlage abgeschlossenen Stichstraße von der Straße „Am Ginsterberg“ aus erschlossen. Dadurch werden fremde Verkehre vermieden und eine nicht ausschließlich verkehrliche Nutzung der Erschließungsflächen ermöglicht. So übernimmt die Wendeanlage u.a. die Funktion eines Quartierplatzes.

Zum Bebauungsplan Nr. 340 – Am Ginsterberg liegen bereits folgende wesentliche umweltbezogene Informationen vor:

- 1) Schallimmissionstechnische Untersuchung zur Ermittlung und Beurteilung der Immissionen aus dem Sportplatzgelände nach 18. BImSchV, IBK Schallimmissionsschutz, XGA/01/13/BPSL/044, 22.04.2014:
Die Untersuchung zeigt, dass gemäß der gültigen Immissionsrichtwerten nach 18. BImSchV keine Überschreitungen im Rahmen des Sportbetriebes im Plangebiet zu erwarten sind.
- 2) Vorprüfung der Artschutzbelange, Haese Büro für Umweltplanung, August 2013 aktualisiert 2014:
Verletzungen des gesetzlichen Artenschutzes werden bei keiner der hier geprüften 40 planungsrelevanten Arten erwartet.
- 3.) Erstbewertung der Altlastenverdachtsfläche 5103-002, Dipl. Geol. Eckardt, Gutachten 2976-1 vom 07.02.2014 und Gutachten 2956-1 vom 11.11.2013:
Auf den Parzellen Gemarkung Alsdorf, Flur 65, Flurstücke 330 und 440 bestehen keine Hinweise auf Altlasten. Es besteht kein Sanierungs- und Überwachungsbedarf. Auf den Parzellen Gemarkung Alsdorf, Flur 65, Flurstücke 387, 3901, 434 sind geringfügig mit Schwermetallen und PAK belastet. Die Belastungen überschreiten nicht die Schwellenwerte der Bundesbodenschutzverordnung für Wohngebiete. Erd- und Ausschachtungsarbeiten sind fachkundig zu überwachen.
- 4.) Baugrunderkundung, Dipl. Geol. Eckardt, Gutachten 2976-2 vom 07.02.2014 und Gutachten 2956-2 vom 18.11.2013:
Auf den Parzellen Gemarkung Alsdorf, Flur 65, Flurstücke 330 und 440 ist eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich, da die im Feldversuch bestimmte Durchlässigkeit im Rahmen der geforderten Richtwerte liegt. Auf den Parzellen Gemarkung Alsdorf, Flur 65, Flurstücke 387, 3901, 434 ist aufgrund der Auffüllungen eine Versickerung nicht zulässig.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 340 – Am Ginsterberg einschließlich der Begründung liegen gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

15.09.2014 bis 29.09.2014

im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie montags, dienstags und donnerstags

von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

und mittwochs

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegte Bauleitpläne sind auch außerhalb dieser Zeiten im Flurbereich des Fachgebietes 2.1 - Bauleitplanung, 6.Etage, einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

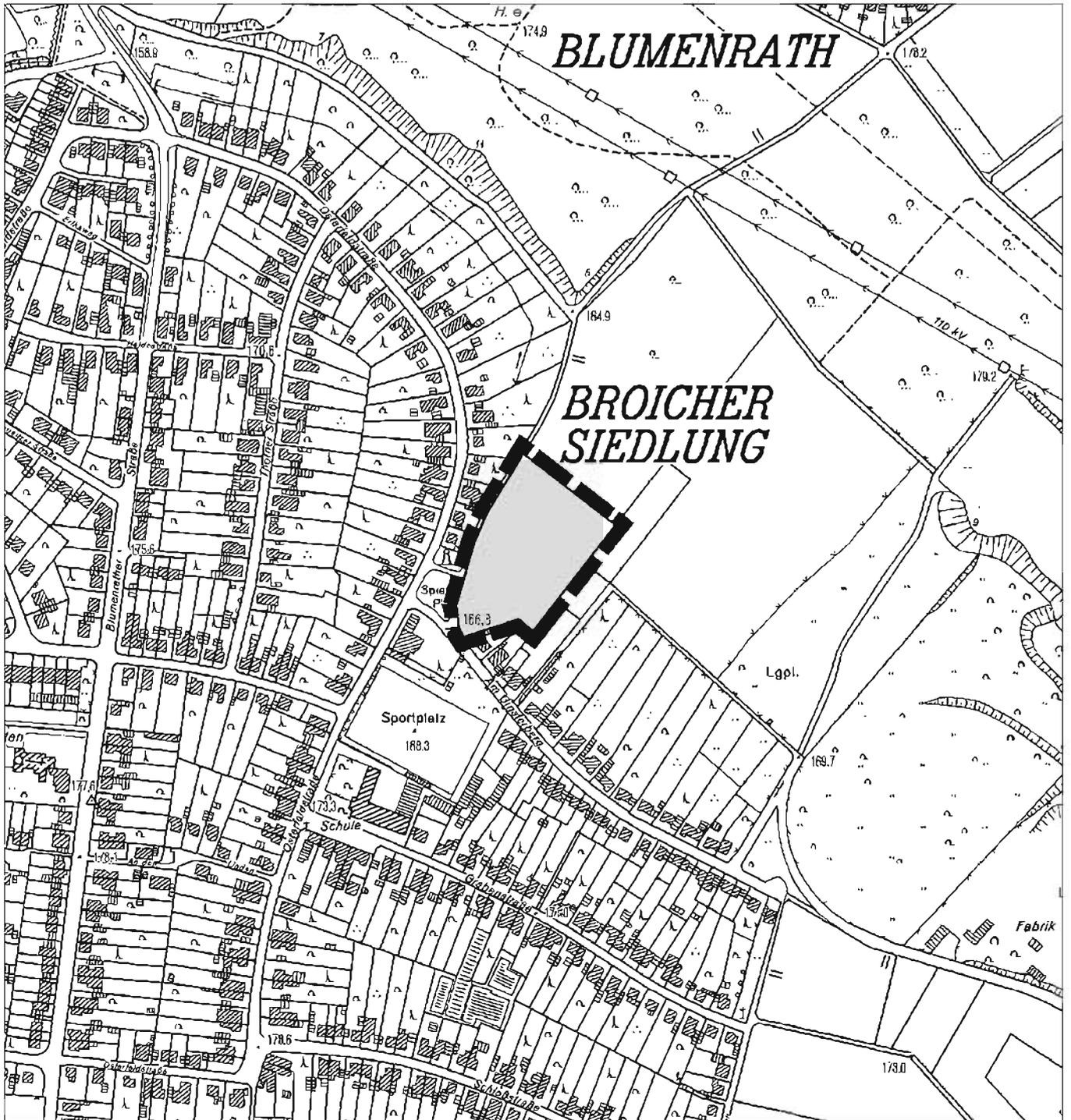
Hiermit wird die Frist der Offenlage öffentlich bekannt gemacht.

Alsdorf, 03.09.2014

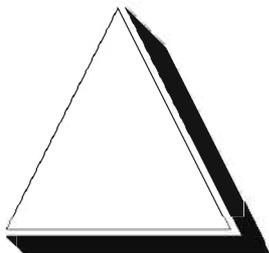
In Vertretung:

gez.

Lo Cicero-Marenberg
Technische Beigeordnete



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 340

AM GINSTERBERG

MASSTAB 1:5 000

BEKANNTMACHUNG**Aufruf von Reihengräbern auf dem Friedhof Kellersberg**

Die Ruhefrist der Reihengräber, Beerdigungszeitraum 1989,

(Peter BEY, bestattet am 01.06.1989, B 4-1-1

bis Brunhilde FRITZ, bestattet am 20.09.1989, B 4-1-26)

läuft 2014 ab.

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, bis spätestens

28. Februar 2015

die Grabmäler und sonstige Grabanlagen von diesem Gräberfeld zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabmäler und Grabanlagen gehen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2003 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Näher Auskünfte erteilt das Fachgebiet 6.1. Bürgerdienste, Rathaus, Hubertusstr. 17, Zimmer 36, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 25.8.2014

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

Gez. Keller

BEKANNTMACHUNG**Aufruf von Reihengräbern auf dem Friedhof Kellersberg**

Die Ruhefrist der Reihengräber, **Beerdigungszeitraum 1989,**

(**Sibilla BREUER, bestattet am 12.09.1989, B 5-1-1**

bis Arnold FLEGEL, bestattet am 23.12.1989, B 5-1-26)

läuft 2014 ab.

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, bis spätestens

28. Februar 2015

die Grabmäler und sonstige Grabanlagen von diesem Gräberfeld zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabmäler und Grabanlagen gehen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2003 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Näher Auskünfte erteilt das Fachgebiet 6.1. Bürgerdienste, Rathaus, Hubertusstr. 17, Zimmer 36, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 25.8.2014

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

Gez. Keller